

Mietvereinbarung VW Crafter - Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Beginn und Ende der Miete

Alle Mieten beginnen im Domizil des Vermieterstandorts und enden, wenn der Wagen dahin zurückkehrt. Bei Verhinderung des Mietantritts sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die Vermieterin sofort zu benachrichtigen. Wird der Mietwagen nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so hat der Mieter einen Zuschlag von CHF 20.- für jede Stunde oder angefangene Stunde zu zahlen.

2. Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeuges

Zum Führen des Mietfahrzeuges (Personentransporter über 9 Plätze) ist berechtigt, wer als Mieter/Fahrer die Fahrprüfung vor dem 01.01.2003 absolvierte oder Kat. D1 besitzt und im Besitze eines gültigen Führerausweises ist; ferner sind berechtigt vom Mieter ausdrücklich und unter seiner Verantwortung ermächtigte Drittpersonen, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Lernfahrten mit dem Mietfahrzeug sind strengstens verboten. Der Mieter bzw. eine von ihm ermächtigte Drittperson ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen voll verantwortlich.

3. Nebenkosten des Mietwagens

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mietwagen wird in fahrbereitem Zustand abgegeben; Kühler, Treibstoffbehälter und Motorenöl sind aufgefüllt. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, Wasser und Öl nach Bedarf nachzufüllen sowie das Mietfahrzeug mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

4. Pflichten bei Unfall

Der Mieter/Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Vermieterin und der Polizei, ferner für die Anfertigung einer Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie der Zeugen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Vermieterin ohne Belang.

5. Vorrichtung für Rollstühle

Fahrgäste mit Rollstuhl müssen vor Fahrtbeginn, nach Vorgabe der Vereinigung Cerebral Solothurn, mit den vorgesehenen Fixierungsgurten befestigt und gesichert werden.

6. Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung

Wird das Mietfahrzeug nicht unter Nummer und Versicherung des Mieters/Fahrers in Betrieb genommen, besteht während der vereinbarten Mietzeit vorbehaltlich anderer Abmachungen eine Haftpflichtversicherung mit der Mindestabdeckung gemäss Schweizerischer Gesetzgebung. Im Schadensfall hat der Mieter/Halter die ersten CHF 1'000.— (Haftpflicht/Vollkasko je CHF 500.—) als Selbstbehalt zu tragen. **Der Bonusschutz (30%) tritt in Kraft, wenn ein weiterer Schaden im gleichen Jahr durch die Vermieterin verursacht wird. Dieser geht vollumfänglich zu Lasten des Mieters und beträgt im Schadenfall einmalig Haftpflicht CHF 490.— / Vollkasko CHF 975.—.** Der Mieter/Fahrer bleibt überdies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt werden.

7. Beschädigung und Verlust des Mietfahrzeugs

Der Mieter/Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des gemieteten Fahrzeugs voll haftbar. Für das Mietfahrzeug besteht vorbehaltlich anderer schriftlicher Abmachungen eine Kaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von CHF 500.—.

8. Reparaturen

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, den Wagen vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Mietwagen befinde sich bei der Übergabe in ordentlichem, fahrtüchtigem Zustand. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintreten, ist der Mieter/Fahrer voll haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von der Vermieterin bestimmte Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung der Vermieterin dürfen Reparaturen oder Änderungen am Mietwagen nicht vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen werden, so ist vom Mieter/Fahrer die Rechnungsstellung an die Vermieterin zu verlangen. Der Mieter/Fahrer zahlt während der Dauer einer solchen Reparatur der Vermieterin pro Tag eine Entschädigung in der Höhe von CHF 100.00 für den Betriebsausfall.

9. Fahrten ins Ausland

Fahrten ins Ausland sind nur nach vorgängiger Absprache mit der Vermieterin gestattet.

10. Haftung der Vermieterin

Die Vermieterin haftet weder gegenüber dem Mieter/Fahrer noch gegenüber Drittpersonen für einen Unfallschaden oder falsch gesicherten Rollstuhlfahrer, der sich während der Mietdauer ereignet. Ebenso wenig haftet die Vermieterin für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter/Fahrer dadurch entstehen könnte, dass sich am Mietfahrzeug irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht.

11. Vertragserfüllung

Für den Fall, dass der Mietwagen in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat die Vermieterin das Recht, ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Mieter/Fahrer kann die Vermieterin den ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

12. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Domizil der Vermieterin. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Die obenstehenden allgemeinen Vertragsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Mietvereinbarung für den VW Crafter.

Lohn-Ammannsegg, 17. Juni 2026